Landkreis
Kaiserslautern
Landrat

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, Postfach 3580, 67657 Kaiserslautern

09.04.2020

Damen und Herren
Mitglieder des Kreisausschusses

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Leis, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, dem 20.04.2020, um 09:00 Uhr,

findet im Großen Sitzungssaal (Saal 3) der Kreisverwaltung Kaiserslautern in Kaiserslautern, Lauterstraße 8, eine Sitzung des

des Kreisausschusses

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag: "Informationsaustausch mit der ADD: Haushaltsgenehmigungsverfahren 2020" 1821/2020

2 Corona-Pandemie im Landkreis Kaiserslautern: Sachstand

3	Eilentscheidung: ÖPNV; Klage der DB Regio Bus Mitte GmbH gegen den Landkreis Kaiserslautern - Vergleich	1781/2020
4	Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO; Mehrbedarf im Katastrophenschutz für die Unterhaltung der Kreisfahrzeuge in den Verbandsgemeinden	1815/2020
5	Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO	1809/2020
6	Jakob-Weber-Schule: Vergabe Planungsleistung Fenster	1804/2020
7	Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude: Auftragsvergabe Metallbauarbeiten Geländer Rampe	1803/2020
8	Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude: Gewerk Trockenbauarbeiten nachträgliche Auftragserweiterung	1806/2020
9	DMS Storage Beschaffung	1768/2020
10	**Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 27.04.2020**	
10.1	Vorgehensweise für künftige Sitzungen des Kreistages während der Corona-Pandemie	1820/2020
10.2	Haushaltsvollzug 2019/2020; Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO	1805/2020
10.3	Nachwahl ÖPNV-Ausschuss	1814/2020
10.4	Anmeldeportal KitaPLUS: Auftragsvergabe	1817/2020
10.5	Richtlinien zur Beurteilung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft	1810/2020
10.6	Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt	1811/2020
10.7	Organisationsanalyse KGST: Auftragsvergabe	1802/2020

<u>Nichtöffentlicher Teil</u>

10.8	Vollzug des Verpackungsgesetzes hier: Abstimmung mit den dualen Systemen über die Mitbenutzung der Systeminfrastruktur für Erfassung und Transport von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)	1670/2020
10.9	Prüfung des Jahresabschlusses der Abfallwirtschaftseinrichtung gem. § 89 Abs. I GemO i.V.m. § 57 LKO hier: Bestellung eines Wirtschaftsprüfers	1762/2020

10.10	Eilentscheidung: Vertrag über das Behältermanagement für die Erfassung von Rest-, Bio- und PPK-Abfällen hier: I) Übernahme des Behälterbestandes für Rest- und Bioabfall II) Neuvergabe des bestands- und auftragsbezogenen Behältermanagements	1779/2020
10.11	Eilentscheidung: Personalangelegenheit	1765/2020
10.12	Eilentscheidung: Personalangelegenheit	1770/2020
10.13	Eilentscheidung: Personalangelegenheit	1796/2020
11	Eilentscheidung: Personalangelegenheit	1795/2020
12	Personalangelegenheit	1764/2020
13	Personalangelegenheit	1773/2020
14	Personalangelegenheit	1774/2020
15	Personalangelegenheit	1776/2020
16	Personalangelegenheit	1782/2020
17	Personalangelegenheit	1787/2020

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Leßmeister

TOP Ö 1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1 (Mitarbeiter)
1/as/11142
1821/2020

08.04.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	20.04.2020	öffentlich

Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag: "Informationaustausch mit der ADD: Haushaltsgenehmigungsverfahren 2020"

Beigefügter Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag zur Kenntnisnahme.

Die Vizepräsidentin der ADD, Frau Begoña Hermann wurde mit Schreiben vom 11. März 2020 informiert und hat zwischenzeitlich ihre Anwesenheit zugesagt.

TOP Ö 1

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD-Fraktion Kreis Kaiserslautern

Fraktionsvorsitzender Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23,67731 Otterbach

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Landrat Ralf Leßmeister
Burgstr. 11
Kaiserslautern

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsvorsitzender:
Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23
67731 Otterbach
Tel.: 0178-5938313
E-Mail: harald.westrich@zbdev.de

Datum: 10.03.2020

Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag

hier: Einladung der ADD-Präsidentin

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Kolleg*innen im Kreistag,

wir bitten zur nächsten Kreisausschusssitzung die Vizepräsidentin der ADD, Frau Begoña Hermann, einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

H. Westrich

Harald Westrich
(Fraktionsvorsitzender SPD)

SPD

Antrag SPD-Fraktion:

Die SPD-Fraktion beantragt, dass der Landrat für die nächste Kreisausschusssitzung die Vizepräsidentin der ADD, Frau Begoña Hermann, einlädt.

Begründung:

In der letzten Kreistagssitzung hat der Landrat erklärt, dass die ADD verlangt, dass der Kreistag freiwillig die Umlage um 2 Prozent erhöht. Falls dies nicht erfolgt, dann würde die ADD die Umlage per Ersatzvornahme um 2,6 Prozent erhöhen.

Für die SPD ist es wichtig, dass man sich um ein gutes Einvernehmen mit der ADD bemüht, um letztlich auch die Lasten für die Gemeinden möglichst gering zu halten.

Daher halten wir einen gemeinsamen Gedankenaustausch mit der ADD für wichtig.

Hierbei wollen wir auch erfahren wie sich die ADD im Hinblick auf das Gutachten des Rechnungshofes für die Stadt Worms zukünftig verhält.

Muss z.B. Landstuhl seine Grundsteuer B auf über 1000 Prozent erhöhen, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen? Müssen alle Gemeinden ihre Grundsteuer soweit erhöhen, dass die Haushalte ausgeglichen sind? Müssen die Bürgermeister der Verbandsgemeinden die Haushaltsbeschlüsse der Ortsgemeinden aussetzen, wenn die Haushalte nicht ausgeglichen sind?

Alle diesen Fragen konnten bisher letztlich nicht geklärt werden. Letztlich wollen wir auch der ADD unsere Sorgen und Nöte mitteilen und halten daher einen Gedankenaustausch für wichtig.

TOP Ö 3

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Abteilung 3 (AbtL)
3/sp/5470
1781/2020

19.03.2020

Herrn Landrat Leßmeister

über
Abteilungsleiter 1
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	20.04.2020	öffentlich

ÖPNV; Klage der DB Regio Bus Mitte GmbH gegen den Landkreis Kaiserslautern - Vergleich

Sachverhalt:

Zum 16.08.2015 gingen im Landkreis Kaiserslautern die neu ausgeschriebenen Busverkehre an den Start. Von Beginn an gab es Probleme auf Seiten des Busunternehmens DB Regio Bus Mitte GmbH (damals Südwestmobil GmbH) bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen. In Absprache mit dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) wurden deshalb im Los Kaiserslautern-Südwest von November 2015 bis Februar 2016 Zuschüsse in Höhe von 116.781,24 Euro einbehalten.
Finanziell beteiligt sind am Buslos Kaiserslautern -Südwest neben dem Landkreis Kaiserslautern auch die Stadt Kaiserslautern und der Landkreis Südwestpfalz. Der Anteil des Landkreises Kaiserslautern am Los Kaiserslautern-Südwest beträgt 71% (entspricht 82.914,68 Euro).
Die Qualität der ÖPNV- Leistungen konnte nach Ausspruch der Strafen und diverser personeller und organisatorischer Umstellungen auf Seiten des Unternehmens sukzessive gesteigert werden und befindet sich seit etwa 2-3 Jahren auf sehr gutem Niveau.
Ungeachtet dessen, gab es zwischen den Aufgabenträgern, dem VRN und der DB Regio Bus Mitte GmbH keine Einigung darüber, wie mit den einbehaltenen Zuschüssen verfahren wird.
Auch in anderen Losen im VRN-Gebiet wurden Leistungen durch die DB Regio Bus Mitte GmbH nicht in der vertraglich vereinbarten Form geleistet. Beispielhaft können hier die Busbündel im Landkreis Kusel, in der Stadt Frankenthal, in der Stadt Worms und dem Landkreis Alzey-Worms genannt werden. Im rechtsrheinischen Bereich des VRN betraf es das DB-Schwesterunternehmen Busverkehr Rhein-Neckar GmbH. In allen Losen wurden Zuschusszahlungen aufgrund von Schlechtleistung einbehalten.

Die beteiligten Aufgabenträger wurden von der DB Regio Bus Mitte GmbH auf Zahlung der Zuschussleistungen verklagt. Zudem gab es weitere Klagen, da man auf Seiten des VRN die DB Regio Bus Mitte GmbH von laufenden Vergabeverfahren ausschloss. Die Sachverhalte sind weiterhin bei diversen Gerichten anhängig
In den letzten Monaten haben sich die Verhandlungsparteien jedoch angenähert und Lösungsvorschläge erarbeitet. Demnach soll zwischen dem VRN als Vertreter der beteiligten Aufgabenträger und der DB Regio Bus Mitte GmbH eine Vergleichsvereinbarung geschlossen werden. Seit 10. März 2020 liegt der Entwurf der Vergleichsvereinbarung vor, welche u.a. den Umgang bei künftigen Verstößen gegen die Qualitätsstandards, die Situation künftiger Vergaben und die Vorgehensweise bezüglich der Einbehalte bzw. Minderungen enthält. Die Vergleichsvereinbarung gilt für das gesamte Bedienungsgebiet der DB Regio Bus Mitte GmbH. Für die Buslinienbündel im Landkreis Kaiserslautern und im Landkreis Kusel verbleiben die in den Jahren 2015/2016 ausgesprochenen Minderungen zu 50% bei den Aufgabenträgern (im Landkreis Kaiserslautern rund 41.500 Euro)
Aus Sicht der Kreisverwaltung Kaiserslautern ist es sinnvoll und wichtig, den Rechtsstreit zu beenden und die finale Abrechnung der entsprechenden Lose abzuschließen. Die Vereinbarung sollte daher aus Sicht der Kreisverwaltung Kaiserslautern unterzeichnet werden.
Eine finanzielle Belastung auf der Aufwandsseite findet aktuell nicht mehr statt, da die regulären Zuschussbeträge damals an den VRN gezahlt und von diesem verwahrt wurden. Der Landkreis Kaiserslautern bekommt nach Abzug der Anwalts- und Gerichtskosten 20.565,73 Euro vom VRN zurück erstattet.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Der Abschluss der besagten Vergleichsvereinbarung betrifft auch das Linienbündel Frankenthal. Hier ist aktuell eine Klage vor dem Oberlandesgericht anhängig und ein entsprechender Verhandlungstermin am 23.03.2020 angesetzt. Durch die Unterzeichnung der Vergleichsvereinbarung könnten die Rechtsstreitigkeiten beendet und die anhängigen Klagen zurückgenommen werden. Im Falle einer Verhandlung vor dem OLG würden zusätzliche Kosten auf Seiten der Aufgabenträger entstehen, die es zu vermeiden gilt. Eine Behandlung der Thematik in den Kreisgremien zu einem früheren Zeitpunkt war nicht möglich, da der Vergleich auf Seiten der DB Regio Bus Mitte GmbH erst zum 10.03.2020 Zustimmung fand.

Entscheidungsvorschlag:

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern ermächtigt die VRN GmbH, die Vergleichsvereinbarung mit der DB Regio Bus Mitte GmbH zu schließen und damit den Rechtsstreit zu beenden.

Im Auftrag

Philipp

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 – Finanzen:

HHST.: **HH-Ansatz** **Vorfügbar:**

Laut Sachverhalt wurden die regulären Zuschussbeträge (aus den Jahren 2015/2016) bereits gezahlt und vom VRN verwahrt. Es entsteht keine finanzielle Belastung für den laufenden Haushalt, sondern an den Landkreis Kaiserslautern sind 20.565,73 € zurückzuerstatten. Die Erstattung ist im Jahresabschluss 2019 als Forderung auszuweisen, sprich im Ergebnishaushalt 2019 noch zu verbuchen.

Thomas Lauer,
Fachbereichsleiter

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:

Kaiserslautern, den 20.03.2020

Achim Schmidt
Büroleiter

Eilentscheidung

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 20.03.2020

Leßmeister
Landrat

Der Eilentscheidung wird zugestimmt

Heß-Schmidt	Schmidt P.	Dr. Althen
1. Kreisbeigeordnete	Kreisbeigeordneter	Kreisbeigeordneter

TOP Ö 3

Vergleichsvereinbarung über Streitfragen bezüglich der Vertragsauslegung von VRN-Konzessionsverträgen

zwischen der

Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH)

und der

DB Regio AG

Die DB Regio Bus Mitte GmbH (DRM) und Busverkehr Rhein-Neckar GmbH (BRN) sind Tochtergesellschaften der DB Regio AG und betreiben zahlreiche Buslinienbündel im Zuständigkeitsbereich des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN). Grundlage des Verkehrsbetriebes sind von der VRN GmbH im Namen der Verbandsmitglieder des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) vergebene Konzessionsverträge (öffentliche Dienstleistungsaufträge i.S. der VO 1370/2007).

Seit Mitte 2015 kam es in mehreren Linienbündeln aufgrund betrieblichen Problemen zu vertraglichen Sanktionen. Zwischen den Parteien ist strittig, ob die Konzessionsverträge zu den ausgesprochenen Sanktionen berechtigen und ob die VRN-Aufgabenträger berechtigt sind, Bustöchter der DB Regio AG von Neuvergaben im VRN auszuschließen.

Zu beiden Fragestellungen sind gerichtliche Verfahren anhängig:

- Klagen von DRM vor dem Verwaltungsgericht Neustadt a.W. gegen Zuschusseinbehalte- und Zuschussminderung in den Linienbündeln Pfälzer Bergland Nord (Az. VG Neustadt a.d.W. 3 K 1387/18.NW) und Süd (Az. VG Neustadt a.d.W. 3 K 1390/18.NW) sowie Kaiserslautern Südwest (Az. VG Neustadt a.d.W. 3 K 1389/18.NW) nebst entsprechenden Widerklagen der beteiligten Aufgabenträger.
- Nachprüfungsantrag von DRM gegen den Ausschluss des Unternehmens von der Vergabe des Linienbündels Frankenthal, bereits beschieden durch einen Beschluss der Vergabekammer Rheinland-Pfalz, gegen den beide Parteien jeweils eine sofortige Beschwerde beim OLG Koblenz eingelegt haben (Az. Verg 2/19 und Verg 2/20).

Diese Vergleichsvereinbarung dient vor dem Hintergrund der sich beginnend ab 2018 wieder verbessernden Betriebsqualität in den DRM-Linienbündeln der gütlichen Einigung über die strittigen Auslegungsfragen in den bestehenden Konzessionsverträgen und der Beilegung der Gerichtsverfahren.

§ 1

Vertragsparteien und Vertretungsbefugnisse

Die VRN GmbH versichert, von den Aufgabenträgern und Konzessionsgebern der betreffenden Konzessionsverträge zum Abschluss dieser Vereinbarung bevollmächtigt zu sein. Die DB Regio AG versichert, zum Abschluss dieser Vereinbarung in Namen und mit Wirkung für die DB Regio Bus Mitte GmbH (DRM) und Busverkehr Rhein-Neckar GmbH (BRN) befugt zu sein.

§ 2

Zukünftiger Umgang mit Verstößen gegen die VRN-Qualitätsstandards

Die Parteien haben sich auf die als Anlage 1 beigefügte Regelung zur verbundweiten Bewertung der Betriebsqualität sowie dem darin enthaltenen Sanktionsmechanismus verständigt.

Die VRN GmbH bzw. der ZRN sowie seine Verbandsmitglieder werden ab dem 1.4.2020 Einbehalte, Minderung oder einen Ausschluss von Vergaben aufgrund von Qualitätsmängeln in VRN-Konzessionsverträgen nur noch aussprechen, sofern die in der Regelung gem. Anlage 1 niedergelegten Voraussetzungen vorliegen. Alle aktuell noch laufenden Einbehalte und Minderungen werden entsprechend zum 30.03.2020 beendet.

Die DB Regio AG verpflichtet sich bzw. die DRM und BRN, die Qualitätsdatenbank des VRN auch in Bestandsverträgen im Busverkehr vollumfänglich zu nutzen.

Die VRN GmbH strebt im Gegenzug an, die Qualitätsdatenbank um folgende Komfortfunktionen zu erweitern:

- Anpassung Dashboard: Auswertung je Linienbündel ermöglichen
- Push Ups bzw. Benachrichtigungen an das Unternehmen über neue, das Unternehmen betreffende Meldungen
- Zusätzliche Mail an Fahrplanticker über die Datenbank, dadurch Vereinfachung der aktuellen Prozesse
- Eingabemaske: Nur Auswahl der Starthaltestelle und Uhrzeit bei Meldungen ermöglichen, keine Endhaltestelle ggf. auch Fahrtnummer.

Die VRN GmbH stellt sicher, dass aus der monatlichen Statistik transparent ersichtlich ist, welche Sachverhalte im Sinne der konzessionsvertraglichen Pönalisierungsregelung vom Unternehmen zu vertreten sind und damit pönalisiert werden. Es werden ausschließlich pönalisierte Sachverhalte für die Bewertung und Sanktionierung der Betriebsqualität im Rahmen dieser Regelung zu Grunde gelegt. DB Regio AG stellt sicher, dass sie und alle mit ihr verbundenen Unternehmen die in dieser Regelung genannten Sanktionen bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ohne Einlegung von Rechtsmitteln akzeptieren werden.

§ 3

Reorganisation

Die DB Regio AG und der VRN sind sich einig darin, dass für die Betriebsqualität wichtige betriebliche Entscheidungsbefugnisse in Zukunft wieder vor Ort organisiert werden müssen. Die DB Regio AG sichert zu, dass die DRM ab sofort die Befugnisse für die Produktion (insbesondere die Disposition der Fahrer und Fahrzeuge) und das Marktmanagement vor Ort für die dem VRN bereits benannten Ansprechpartner stärkt. Dies bedeutet auch für die Altverträge, dass die Vorgaben des Kapitel 2.1 der Leistungsbeschreibung Vergabe Südpfalz entsprechend beachtet werden.

Darüber hinaus strebt die DB Regio AG aktuell eine Organisationsänderung ab 01.01.2021 an, bei der die Führung der DRM und BRN vereinheitlicht werden soll.

§ 4

2020 stattfindende Vergaben

Die DB Regio AG bzw. die mit ihr verbundenen Unternehmen werden sich an den im VRN stattfindenden Bus-Vergaben im Jahr 2020 ausschließlich auf Linienbündel bewerben, die sie bereits aktuell betreiben, um sich unternehmerisch auf die Verbesserung der Betriebsqualität in den Bestandsverträgen konzentrieren zu können.

Für die Vergabe Südpfalz bedeutet dies, dass von DB-Seite für alle Lose Angebote eingereicht werden können, aber im Rahmen der Loslimitierung abweichend von den Vergabebedingungen maximal 2 Lose der 5 Lose zugeschlagen werden.

Der VRN sichert zu, dass er 2020 keinen Ausschluss wegen Schlechtleistung bei den vorgenannten Vergabeverfahren gegen DB Regio bzw. deren Tochterunternehmen aussprechen wird. Der VRN wird einem Subunternehmereinsatz nicht wegen Schlechtleistung widersprechen, sofern die Gewinner der Vergaben DB Regio bzw. ihre Tochterunternehmen als Subunternehmer einsetzen wollen.

§ 5

Linienbündel Frankenthal

DRM nimmt den Nachprüfungsantrag gegen den Ausschluss zurück und beide Parteien erklären in der Folge gegenüber dem OLG Koblenz übereinstimmend die Erledigung der beiden Beschwerdeverfahren Verg 2/19 und Verg 2/20 unter Verzicht auf eine Kostenentscheidung.

Aufgrund der Verzögerungen durch das Nachprüfungsverfahren kann der Zuschlag nicht mehr wie geplant zum 14.6.2020 erteilt werden. Daher wird der Konzessionsvertrag Frankenthal einvernehmlich bis 31.12.2020 unter Beibehaltung des aktuellen Fahrtenangebots und der aktuellen Vertragskonditionen, zuzüglich einer Erstattung für in Folge der aktuellen VAV-Lohntarifverhandlungen steigende Personalkosten bei DRM und Subunternehmern, verlängert. Zur Berechnung der zusätzlichen Erstattung in Folge der aktuellen VAV-Lohntarifverhandlungen wird wie folgt vorgegangen. Für das Jahr 2020 hat die DRM Personalkosten in Höhe von XXXX € angesetzt. In diesem Betrag wurde eine Personalkostenentwicklung in Höhe von 2 % unterstellt. Da zum Zeitpunkt der Angebotserstellung die VAV Tarifverhandlungen in Rheinland-Pfalz noch nicht abgeschlossen waren, wird vereinbart, dass bei einer Tariferhöhung über die berücksichtigten 2 % des VAV-Tarif, die Mehrkosten der DRM im Rahmen der Jahresschlussrechnung für das Jahr 2020 erstattet werden.

DRM wird diese Zuschusssteigerung entsprechend anteilig an die Subunternehmen durchreichen.

Der VRN lobt im Namen der Aufgabenträger gegenüber den im Linienbündel eingesetzten Fahrpersonal eine Prämie aus, um sicherzustellen, dass diese bis zum Jahresende sowohl bei DRM als auch beim Subunternehmen Dürk verbleiben und zum neuen Betreiber überwechseln.

§ 6

Einbehalt und Minderung im Rahmen der Konzessionsverträge von DRM

DRM erklärt die Klagen vor dem VG Neustadt Az. 3 K 1387/18.NW, 3 K 1390/18.NW und 3 K 1389/18.NW gegen die Einbehalte und die Minderung in den Westpfälzer Linienbündeln für erledigt und die betroffenen Aufgabenträger erklären wiederum ihre jeweiligen Widerklagen für erledigt. Beide Parteien werden den jeweiligen Erledigungserklärungen der anderen Partei zustimmen und beide Parteien werden jeweils auf eine Kostenentscheidung verzichten.

DRM akzeptiert die für die Jahre 2015, 2016 und 2017 für die Westpfälzer Linienbündel und die Bündel Worms, Wonnegau und Frankenthal ausgesprochene Minderungen zu 50 %. Der VRN nimmt entsprechend die Minderungen für die Jahre 2015, 2016 und 2017 zu 50 % und für die Jahre 2018 und 2019 vollständig zurück.

Die einbehaltenen Zuschussbeträge sowie die zurückgenommene Minderung entsprechend Abs. 2 Satz 2 werden seitens des VRN ausbezahlt, sobald für die jeweiligen Linienbündel und Abrechnungsjahre die endgültige Jahresschlussrechnung einvernehmlich erstellt wurde.

§ 7

Gerichts- und Anwaltskosten

Beide Seiten tragen Ihre in den Gerichtsverfahren beim VG Neustadt und beim OLG Koblenz entstandenen jeweiligen Anwaltskosten selbst. Die Gerichtskosten werden hälftig geteilt.

Frankfurt, den …… …….

DB Regio AG

Mannheim, den …… …….

Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (KöR)

TOP Ö 5

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 1.3
1.3/lt/11612
1809/2020

07.04.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	20.04.2020	öffentlich

Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO

Sachverhalt:

Dem Landkreis Kaiserslautern wurde folgende Zuwendung im Sinne von § 58 Abs. 3 LKO angeboten:

Zuwendungsgeber	Zweck	Betrag
Ingenieurbüro Bernhard Buhrmann, Fliederweg 15, 67731 Otterbach	Unterstützung des Gesundheitsamtes Kaiserslautern	**150,00 €**

Das Zuwendungsangebot des Ingenieurbüros Buhrmann, Otterbach wurde der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier am 01.04.2020 angezeigt. Von dort wurden keine Bedenken gegen die Annahme geltend gemacht.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, das im Sachverhalt angeführte Zuwendungsangebot des Ingenieurbüros Buhrmann, Otterbach, in Höhe von 150,00 € anzunehmen.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

TOP Ö 7

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 5.2

1803/2020

07.04.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	20.04.2020	öffentlich

Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude: Auftragsvergabe Metallbauarbeiten Geländer Rampe

Sachverhalt:

Im Zuge der Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes wurde das Geländer am barrierefreien Eingang auf der Hofseite neu geplant. Das Geländer wurde entsprechend den Vorgaben der Barrierefreiheit entworfen und im offenen Verfahren ausgeschrieben. Insgesamt wurden 5 Angebote eingereicht. Nach Prüfung und Wertung ist das Angebot der Firma Köchling aus Volkmarsen das wirtschaftlichste Angebot mit einem Preis in Höhe von 29.012,20 Euro brutto.

Wir empfehlen die Firma Köchling aus Volkmarsen mit der Herstellung des Geländers zum angebotenen Preis zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, die Firma Köchling aus Volkmarsen mit der Herstellung des Geländers zum Angebotspreis in Höhe von 29.012,20 Euro inkl. MwSt. zu beauftragen.

Im Auftrag:

gez.

Melanie Gentek
Fachbereichsleiterin 5.2

TOP Ö 10.5

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 4.2
4.2/cl
1810/2020

02.04.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	20.04.2020	öffentlich
Kreistag	27.04.2020	öffentlich

Richtlinien zur Beurteilung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft

Sachverhalt:

Aufgrund bundesozialgerichtlicher Rechtsprechung ist jeder Sozialhilfeträger bzw. Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende verpflichtet, ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft zu erstellen.

Die Firma Analyse & Konzepte hat das schlüssige Konzept für den Landkreis Kaiserslautern erstellt.

Auf dessen Grundlage wurde die Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen bzw. grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit der Kosten der Unterkunft, wie aus der Anlage ersichtlich, angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt das Inkrafttreten der Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Kosten der Unterkunft zum 01.07.2020.

Im Auftrag:

Christina Ludes

Anlage/n:

KdU-Richtlinien Stand April 2020

TOP Ö 10.5

Landkreis
Kaiserslautern

Richtlinien zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/ grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Kosten der Unterkunft

Stand: 04/2020

Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung

Bei jeder Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist die Angemessenheit der vom Leistungsberechtigten aufzubringenden Aufwendungen für die Unterkunft nach diesen Richtlinien zu überprüfen. Jede Prüfung der Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft ist in den Akten zu dokumentieren.

Die Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft beurteilt sich nach der Anzahl der Personen, die in der Wohnung leben, ggf. unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation.

1. angemessene Bruttokaltmiete

Die angemessene Bruttokaltmiete wurde vom Landkreis Kaiserslautern mit Hilfe eines schlüssigen Konzeptes ermittelt. Hierbei wurden keine gravierenden Mietpreisdifferenzen innerhalb des Landkreises festgestellt, sodass der gesamte Landkreis Kaiserslautern als ein Vergleichsraum bewertet wird.

Die angemessene Bruttokaltmiete errechnet sich nach der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen. Dabei ist die Produkttheorie anzuwenden. Produkttheorie meint das Produkt aus angemessener Wohnungsgröße und Wohnungsstandard. Leistungsberechtigte können daher wählen, ob sie zugunsten eines höheren Wohnungsstandards eine kleinere Wohnfläche oder umgekehrt in Kauf nehmen, soweit das Produkt angemessen ist.
Bei der Anwendung der Produkttheorie ist nach Auffassung des Bundessozialgerichts von der Bruttokaltmiete auszugehen. Die in der Betriebskostenverordnung aufgeführten Aufwendungen sind zu berücksichtigen.

Folgende Bruttokaltmieten werden im Landkreis Kaiserslautern als angemessen anerkannt:

Vergleichsraum	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Landkreis Kaiserslautern	360,00 €	405,00 €	489,00 €	592,00 €	683,00 €

Bei Haushalten von mehr als fünf Personen kann die Bruttokaltmiete für jede zusätzliche Person um bis zu 97,50 € erhöht werden.

Die Bruttokaltmiete darf in keinem Fall einen Betrag von 12 €/m² übersteigen. Bei Fällen nach 4.2 der Richtlinie, gilt der Betrag der nächsthöheren Stufe als Orientierungswert.

In der ermittelten Bruttokaltmiete sind alle Nebenkosten enthalten, darüber hinaus können grundsätzlich keine weiteren Nebenkosten übernommen werden. Dies gilt auch für eventuelle Nachzahlungsverpflichtungen in Folge von Betriebskostenabrechnungen. Hierauf ist die leistungsberechtigte Person hinzuweisen. Es ist zu beachten, dass Nebenkostenabrechnungen spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zu erstellen sind. Eine Übernahme von Nachforderungen nach dieser Frist ist mangels durchsetzbaren Anspruchs des Vermieters ausgeschlossen.

2. Wohneigentum

Nach der Rechtsprechung des BSG (Az: B 14 AS 54/07 R) richtet sich die Angemessenheit der Unterkunftskosten bei Mietern und Hauseigentümern nach einheitlichen Kriterien. Zu den Unterkunftskosten zählen Schuldzinsen, soweit sie mit dem Erwerb der Wohnung oder des Wohnhauses in unmittelbarem Zusammenhang stehen bzw. zur Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen entstanden sind. Tilgungsbeträge können grundsätzlich nicht als Kosten der Un-

terkunft berücksichtigt werden, da sie der Vermögensbildung dienen (BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 2/05 R). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur in besonderen Ausnahmefällen angezeigt, wenn es um die Erhaltung von Wohneigentum geht, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen ist (BSG Urteil vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 67/06 R).
Schuldzinsen, Betriebskosten und tatsächliche Aufwendungen für angemessene Instandsetzung oder Instandhaltung (soweit diese nicht zur Verbesserung des Standards des selbst genutzten Wohneigentums führen) sind bis zur Höhe der angemessenen Vergleichsmiete (Bruttokaltmiete) anzuerkennen.

3. Bedarfe für Heizung

Sind Leistungen für Heizung zu gewähren, werden diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit sie angemessen sind. Die Kosten sind so lange als angemessen anzusehen, wie ein unwirtschaftliches Verhalten des Leistungsberechtigten nicht vorliegt.

Bei der Feststellung der Angemessenheit von Heizungskosten dienen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Werte als Anhaltspunkte. In der Regel wird ein Verbrauch innerhalb dieser Bandbreite als angemessenen angesehen.

Wenn besondere Umstände des Einzelfalles oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen dies erfordern, können erhöhte Heizungskosten anerkannt werden. Gründe, die eine Überschreitung der Heizkostenpauschale rechtfertigen, können z. B. sein:

- krankheitsbedingter erhöhter Wärmebedarf,
- Kleinkinder,
- langer und kalter Winter,
- Einfachverglasung und/oder unzureichende Isolierung,
- unverhältnismäßig hohe Räume,
- feuchte Räume,
- ungünstige Heizungsverhältnisse.

Die Angemessenheit kann letztlich nur auf Basis der konkreten Voraussetzung jedes einzelnen Haushaltes festgesetzt werden. Bei Überschreitung der Pauschale ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und in der Leistungsakte abzulegen.

Die Wohnflächenhöchstgrenzen sind zu berücksichtigen.

Personenzahl	Wohnfläche
1	bis 50 m²
2	bis 65 m²
3	bis 80 m²
4	bis 90 m²
jede weitere Person zusätzlich	zusätzlich 10 – 15 m²

Überschreitet die Wohnfläche die Obergrenze und ist die Kürzung der Unterkunftskosten auf die angemessenen Kosten erfolgt, sind die Heizungskosten auf den Betrag für die jeweils angemessene Wohnraumgröße zu reduzieren. Bei der Berechnung der Heizungskosten für ein/e

„geschützte/s“ Wohnhaus/Wohnung ist von der tatsächlichen Wohnungsgröße auszugehen, es sei denn, einzelne Räume/Etagen können von der Beheizung ausgenommen werden, ohne dass diese Räume Schaden nehmen. Hier ist im Einzelfall eine Prüfung vorzunehmen.

Nicht hilfebedürftige Haushaltsmitglieder haben ihren Anteil grundsätzlich nach Kopfanteilen selbst zu tragen.

In den Fällen, in denen zu befürchten ist, dass die Leistungen für Heizung nicht zweckentsprechend verwendet werden, ist der Leistungsberechtigte aufzufordern, eine Abtretungs- bzw. Einverständniserklärung zu unterzeichnen, damit die Leistungen durch den Träger direkt an den Versorger oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden können.

Nachzahlungen von Heizungskosten können nur übernommen werden, soweit zum Zeitpunkt der Nachforderung Hilfebedürftigkeit vorliegt und der Leistungsberechtigte seinen Wohnsitz im Landkreis Kaiserslautern hat.

Im Rahmen der in der Tabelle aufgeführten Werte können die Heizkosten in vollem Umfang übernommen werden. Der Leistungsberechtigte ist in allen Fällen auf das Erfordernis wirtschaftlichen Verhaltens hinzuweisen. Es ist ihm anzukündigen, dass nur die angemessenen Heizkosten berücksichtigt werden. Die Belehrung hat immer zu erfolgen, unabhängig von der Übernahme der Heizkosten. Der Nachweis der Belehrung ist vom Leistungsberechtigten zu unterzeichnen und in der Leistungsakte abzulegen.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Heizkosten sind, in Anlehnung an die Rechtsprechung des BSG (B 14 As 36/08 R; B 14 AS 15/09 R), die Durchschnittswerte des bundesweiten Heizspiegels (www.heizspiegel.de) zugrunde zu legen.

Für Leistungsberechtigte, die ihren notwendigen Brennstoff selbst beschaffen müssen, wird grundsätzlich immer nur folgende Jahresbedarfsmenge bewilligt:

Haushaltsgröße	Feste Brennstoffe	Heizöl	Flüssiggas	Nadelholz	Laubholz
1-Personenhaushalt	1.400 kg	1.100 l	700 kg	8 Ster	6 Ster
2-Personenhaushalt	1.600 kg	1.300 l	900 kg	10 Ster	8 Ster
3-Personenhaushalt	2.000 kg	1.700 l	1.100 kg	14 Ster	10 Ster
4-Personenhaushalt	2.200 kg	1.900 l	1.200 kg	15 Ster	11 Ster
5-Personenhaushalt	2.400 kg	2.000 l	1.300 kg	16 Ster	12 Ster
6-Personenhaushalt	2.500 kg	2.100 l	1.400 kg	17 Ster	13 Ster
7-Personenhaushalt	2.600 kg	2.200 l	1.400 kg	18 Ster	13 Ster

Für andere, nicht aufgeführte Heizungsarten, ist die Angemessenheit nach billigem Ermessen zu entscheiden.
Es können bei der Bevorratung von Brennstoffen nur die auf den jeweiligen Bewilligungsabschnitt entfallenden Bedarfsmengen bevorratet werden. Wurde der Bewilligungsabschnitt auf sechs Monate gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 SGB II verkürzt, ist dies bei der Berechnung der Bedarfsmenge zu beachten.

Liegen die monatlichen Gesamtkosten einer Wohnung (Miete, Nebenkosten und Heizkosten) wegen geringer Kaltmiete trotz sehr hoher Heizungskosten nicht höher als die Summe von Miete, Nebenkosten und Heizungskosten, die als angemessen anerkannt werden können, sind die Kosten der Unterkunft im Einzelfall als angemessen anzuerkennen.

Sofern diese Bedarfe für die Heizperiode nicht ausreichend sind, ist eine erneute Heizkostenbeihilfe zu beantragen.

4. Vorgehen bei unangemessen hohen Unterkunftskosten

Sind die Unterkunftskosten unangemessen hoch und ist eine Senkung dieser Kosten zumutbar, ist der Leistungsberechtigte hierzu aufzufordern.

Die Anerkennung höherer Kosten für Unterkunft und Heizung als nach den Punkten 1 bis 3 festgelegt, ist im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände zu prüfen. Besondere Umstände sind nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere in folgenden Fällen zu überprüfen:

1. Bei nur vorübergehender Hilfeleistung; vorübergehend ist eine Hilfeleistung u. a. bei Rentenantragstellern oder bei Unterhaltsberechtigten, bei denen erwartet werden kann, dass sie bei Gewährung der Rente bzw. des Unterhalts wieder aus der Hilfe ausscheiden.

2. Bei Behinderten, z.B. Rollstuhlfahrern, die behinderungsbedingt einen besonderen Wohnbedarf haben und die in einer behindertengerecht ausgestatteten Wohnung wohnen.

3. In sonstigen, besonders zu begründenden Härtefällen (z.B. ältere Menschen, Pflege von Angehörigen, Schul- oder Kindergartenwechsel, Verwandte/Bekannte in der Nachbarschaft betreuen die Kinder und ermöglichen eine Arbeitsaufnahme, Schwangerschaft, bei Wohndauer von zehn oder mehr Jahren).

Vor Aufforderung zu einem Wohnungswechsel ist stets zu prüfen, ob die durch den Wohnungswechsel verursachten Belastungen (Umzugskosten, ggf. Maklergebühren, Mietkaution, etc.) in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den in den nächsten zwölf Monaten voraussichtlich erzielbaren Einsparungen aus einer Senkung der Kosten für Unterkunft und Heizung stehen. Soweit die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt wird, soll von einer Aufforderung, umzuziehen, abgesehen werden, es sei denn, dass von einem längeren Leistungsbezug als zwölf Monaten auszugehen ist.

Bei Anerkennung besonders hoher Unterkunftskosten aus Gründen, die wegfallen können, ist nach Ablauf von einem Jahr eine erneute Prüfung vorzunehmen.

Liegen keine besonderen Umstände vor, die eine Anerkennung der höheren Kosten rechtfertigen, sind die Leistungsberechtigten in einem Beratungsgespräch aufzufordern, sich um eine angemessene Wohnung bzw. anderweitige kostensenkende Maßnahmen zu bemühen. Ihnen ist der Zeitraum zu nennen, in welchem die unangemessenen Kosten längstens berücksichtigt werden (nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten). Diese Aufforderung muss mit einer Belehrung verbunden werden. Die Belehrung dient dazu, dem Leistungsberechtigten dessen Obliegenheiten und die Konsequenzen einer Nichtbeachtung zu verdeutlichen. Sie muss konkret, richtig und vollständig und dem Leistungsberechtigten in verständlicher Form erläutert sein. Der Nachweis der Belehrung ist vom Leistungsberechtigten zu unterzeichnen und in der Leistungsakte abzulegen. Ist ein Beratungsgespräch mit dem Leistungsberechtigten aus Gründen, die in dem Leistungsberechtigten liegen (z.B. wiederholtes Nichterscheinen zu dem Beratungsgespräch), nicht möglich, so kann die Erklärung auch schriftlich erfolgen.

Die Leistungsberechtigten sind stets über Folgendes aufzuklären:

- Den Umstand und Grund, dass und weshalb die Wohnung unangemessen ist und welcher Betrag für die Kosten der Unterkunft als angemessen erachtet wird.

- Welche Wohnfläche für den Leistungsberechtigten und die ggf. mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen angemessen ist.

- Die Möglichkeit, eine größere Wohnung zu bewohnen, wenn die Miete dennoch den als angemessen erachteten Maßstäben genügt.

- Die Obliegenheit des Leistungsberechtigten, sich um eine Reduzierung der Kosten durch Untervermietung, Rücksprache mit dem Vermieter oder letztlich einen Umzug zu bemühen.

- Den Umstand, dass der Leistungsberechtigte Nachweise zu erbringen hat, um seine Bemühungen zur Kostenreduzierung zu belegen.

- Die Anzahl und Art der zu erbringenden Nachweise.

- Die Konsequenzen bei Nichteinhaltungen der geforderten Bemühungen.

Es wird erwartet, dass die Leistungsberechtigten sich intensiv und ernsthaft um eine angemessene und preisgünstigere Wohnung bemühen. Die Bemühungen sind auf den gesamten Landkreis Kaiserslautern und angrenzende Ortschaften auszudehnen. Ein Verbleib im jeweiligen Wohnort oder eine massive Einschränkung der Örtlichkeit ist nur bei Vorliegen von wichtigen Gründen anzuerkennen. Die Leistungsempfänger müssen ihre Aktivitäten kontinuierlich (monatlich) nachweisen. Kommen sie ihrer Nachweispflicht nicht nach, sind die Unterkunftskosten auf Grund fehlender Bemühungen unverzüglich auf das angemessene Maß zu kürzen. Die Beweislast, dass eine bedarfsgerechte, kostengünstigere Unterkunft auf dem örtlichen Wohnungsmarkt nicht vorhanden bzw. trotz ernsthafter, intensiver Bemühungen nicht verfügbar war/ist, obliegt den Leistungsempfängern. Der 14. Senat des BSG entschied mit Urteil vom 13.04.2011 (Az: B 14 AS 106/10 R), dass unter bestimmten Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass es in ausreichendem Maße Wohnungen zu dem abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis im örtlichen Vergleichsraum gibt. Erst wenn die Leistungsberechtigten nachweisen, dass sie sich in der gesetzten Frist intensiv, aber erfolglos um eine entsprechende Wohnung bemüht haben und auch seitens des Sozialhilfeträgers/Grundsicherungsträgers auf keine angemessene Wohnung verwiesen werden kann, kann die Frist zur Wohnungssuche angemessen verlängert werden. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass die entsprechenden Bemühungen fortgesetzt und nachgewiesen werden. Die Kosten der Unterkunft können dann weiterhin in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden.

In Fällen, in denen auf Grund fehlender Bemühungen bzw. der Weigerung anderweitiger kostensenkender Maßnahmen, bereits anstelle der tatsächlichen nur die angemessenen Unterkunftskosten übernommen werden, sind die Unterkunftskosten erst wieder in voller Höhe zu übernehmen, wenn die Leistungsberechtigten nachweisen, dass sie sich ohne Erfolg in geeigneter Weise um die Anmietung angemessenen Wohnraumes bemüht haben.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Bemühungen:

- Unverzügliche Kürzung der Unterkunftskosten auf das angemessene Maß für den Fall, dass die Leistungsberechtigten der Aufforderung, sich um eine angemessene Wohnung bzw. anderweitige Senkung der Unterkunftskosten zu bemühen bzw. den Nachweis ihrer Bemühungen zu führen, nicht nachkommen bzw. einen zumutbaren und möglichen Umzug oder sonstige, zur Senkung der Kosten mögliche und zumutbare Maßnahmen verweigern.

- Direktzahlung der Leistungen für Unterkunft und Heizung in (miet-)vertraglich geschuldeter Höhe an den Vermieter oder anderen Empfangsberechtigten, sofern sich der Leistungsberechtigte als unzuverlässig im Sinne des § 22 Abs. 7 S. 2 und 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB XII erwiesen hat (Soll-Vorschrift, kein Anspruch auf Übernahme von Mietschulden, siehe § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

War die Leistungsgewährung nach dem SGB II mehr als 182 Kalendertage unterbrochen, ist grundsätzlich ein erneuter angemessener Übergangszeitraum einzuräumen (LSG Rheinland-

Pfalz, Urteil vom 27. Juni 2012, Az: L 6 AS 582/10). Bei der Bestimmung der Frist sind u.a. zu berücksichtigen die Dauer der Unterbrechung des SGB II-Leistungsbezugs, eine etwaige Befristung der den Leistungsbezug unterbrechenden Beschäftigung, die Vorhersehbarkeit der erneuten Hilfebedürftigkeit, der Zeitpunkt der Kenntnis von der erneut drohenden Hilfebedürftigkeit sowie das rechtzeitige Bemühen um Kostensenkungsmaßnahmen (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27.07.2018, Az: L 11 AS 561/18 B ER).

5. Wohnungswechsel während des Hilfebezugs

Die Zustimmung zum Wohnungswechsel stellt einen Verwaltungsakt dar, der schriftlich zu erlassen ist.
Ein Umzug ist dann notwendig/erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen könnte. Gründe für die Notwendigkeit können u.a. sein:

- die bisherige Wohnung ist zu groß oder zu klein
- bauliche Mängel, die nicht in annehmbarer Zeit zu beheben sind (vorbehaltlich der Regelungen der §§ 536 ff BGB – Überlassungs- und Erhaltungspflicht des Vermieters; Haftung für Sachmängel; Schadensersatzpflicht des Vermieters)
- Trennung / Scheidung
- Umzug / Zuzug aus familiären Gründen
- Wohnungsräumung / Betretungsverbot aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung
- Krankheit / Behinderung
- Aufforderung des Leistungsträgers aufgrund unangemessener Unterkunftskosten

Die Entscheidung über die Notwendigkeit oder Erforderlichkeit des Umzugs, ist zu dokumentieren und wenn möglich durch den Leistungsberechtigten zu unterzeichnen.

Findet ein Umzug in einen unangemessenen Wohnraum ohne Zustimmung statt, sind lediglich die angemessenen Kosten zu berücksichtigen. Lagen die Unterkunftskosten der alten Wohnung unter dem als angemessen bestimmten Wert, werden nur diese bisher angefallenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Es ist jedoch zu beachten, dass auch diese Kosten analog der Fortschreibung der Werte des schlüssigen Konzeptes anzupassen sind, sobald für den Leistungsträger erkennbar der Zustand eingetreten ist, dass die erforderlichen Mittel für Unterkunft und Heizung von den Leistungsberechtigten nicht mehr aufgebracht werden können.

Doppelte Mietzahlungen im Zuge des Wohnungswechsels sind grundsätzlich nicht zu übernehmen.
Da im Landkreis Kaiserslautern die Wohnraumbeschaffung grundsätzlich ohne Einschaltung eines Maklers möglich ist, sind Maklerkosten in der Regel nicht im Wege der notwendigen Aufwendungen im Sinne des § 22 Abs. 6 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 S. 5 SGB XII zu erstatten. Anderes gilt nur in besonders zu begründenden Härtefällen oder nach der wirtschaftlichen Prüfung der zu erzielenden Einsparungen aufgrund zukünftig günstigerer Unterkunftskosten.
Eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung als Darlehen gewährt werden (§ 22 Abs. 6 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 S. 5 HS. 2 SGB XII). Die Kaution darf gemäß § 551 BGB drei Monatsmieten (Netto-Kaltmieten) nicht übersteigen. Das Darlehen ist auf das Konto des Vermieters zu überweisen und die Rückzahlung des Darlehens ist mit seiner Bewilligung für den Fall der Be-

endigung des Leistungsbezugs und für den Fall eines Aus- bzw. Umzugs des Leistungsberechtigten fällig zu stellen.
Die Kosten eines Umzugs sind bei notwendigem Umzug in angemessener Höhe zu übernehmen. Grundsätzlich hat der Leistungsberechtigte den Umzug in Selbsthilfe durchzuführen, sodass lediglich die Kosten eines günstigen Mietwagens in der erforderlichen Größe nach Vorlage von drei Kostenvoranschlägen zu berücksichtigen ist. Etwas anderes kann für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen gelten. Hier kann im Einzelfall die Beauftragung eines Umzugsunternehmens erwogen werden.

6. Übernahme von Schulden

§ 22 Absatz 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII regelt die Übernahme von Schulden, sofern Arbeitslosengeld II bzw. existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII für Bedarfe nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII erbracht werden und soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Schulden im Sinne dieser Vorschrift sind zunächst lediglich die offengebliebenen Verbindlichkeiten der Leistungsberechtigten, die sich auf Leistungen für Unterkunft und Heizung beziehen, also alle Verbindlichkeiten des Leistungsberechtigten aus dem Mietverhältnis sowie aus dem Verhältnis zum Strom- und Heizenergieträger, die diese im konkreten Einzelfall zur Kündigung berechtigen. Eine Wohnungslosigkeit droht, sobald eine akute Kündigungslage nach § 543 Abs. 2 BGB vorliegt, der Vermieter also über ein Kündigungsrecht wegen Mietrückstand verfügt und die Kündigung zumindest angedroht hat.
§ 22 Abs. 8 S 1 SGB II setzt voraus, dass Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht“ wird, d.h., es muss rechnerisch ein zumindest anteiliger Betrag für Bedarfe nach § 22 SGB II erbracht werden.

6.1 Unterkunftskosten:

Voraussetzungen:

- Der Leistungsberechtigte verfügt nicht über geschütztes Vermögen nach § 12 II Nr. 1 SGB II bzw. § 90 SGB XII, mit dem er die Rückstände begleichen könnte. Ein Verweis auf das Vermögen der Kinder unterhalb des Freibetrages nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 a SGB II oder der Anschaffungsfreibetrag von 750,00 € je Person ist nicht zulässig

- Fehlende Akzeptanz der Ratenzahlung durch den Vermieter

- keine Darlehensgewährung seitens eines Kreditinstituts

- Die Übernahme muss zur Sicherung der Unterkunft im Sinne von § 543 BGB **notwendig** sein. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Verlust der Wohnung droht.

- Die Übernahme muss **gerechtfertigt** sein. **Ablehnungsgründe** können dabei sein:

    - die/der Leistungsberechtigte hat die Miete bewusst im Vertrauen darauf nicht gezahlt, dass diese später doch vom Leistungsträger – wenn auch darlehensweise – übernommen würde

    - die Unterkunft kann trotz Übernahme der Mietschulden nicht gehalten werden, z.B. weil zusätzlich andere Kündigungsgründe (mietwidriges Verhalten) hinzukommen

    - die Mietschulden sind unverhältnismäßig hoch und es ist ein anderes alternatives Wohnungsangebot vorhanden.

Die Ermessensentscheidung ist im Bescheid ausdrücklich darzulegen.

Bei Übernahme von Mietrückständen erfolgt eine direkte Überweisung des Unterkunftskostenanspruches an den Vermieter (§ 22 Abs. 7 S. 2 und 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB XII). Die Geldleistung ist als zinsloses Darlehen zu erbringen. Die Aufrechnung des Darlehens regeln §§ 42a und 43 SGB II bzw. §§ 37 und 37 a SGB XII. Rückzahlungsmodalitäten sind im Vorfeld mit dem Leistungsberechtigten zu vereinbaren und verbindlich im Darlehensbescheid festzulegen.

6.2 Heizkosten

Bei Heizkostenrückstand wird zunächst geprüft, inwieweit die Forderung für einen zurückliegenden Zeitraum im Rahmen einer Heizkostenabrechnung gemindert werden kann.
Schulden im Sinne des § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII liegen dann vor, wenn der Leistungsberechtigte die vom Vermieter geforderten Vorauszahlungen (nach entsprechender Leistung des Jobcenters) erbracht hat, es aber zu einer berechtigten Heizkostennachforderung (bzw. Nebenkostennachforderung) kommt (vgl. BSG, Urteil v. 30.3.2017, B 14 AS 13/16 R). Anders ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der Leistungsberechtigte trotz bereitgestellter Leistungen Vorauszahlungen ganz oder teilweise nicht leistet und die Nachforderung darauf beruht (vgl. BSG, Urteil v. 24.11.2011, B 14 AS 121/10 R). Diese Abgrenzung ist unabhängig von der zivilrechtlichen Einordnung zu treffen. Ausgehend von dem Zweck der Leistungen nach dem SGB II ist danach zu unterscheiden, ob es sich um einen tatsächlich eingetretenen und bisher noch nicht von dem SGB II-Träger gedeckten Bedarf handelt oder nicht (BSG aaO).

6.3 Energieschulden

Haushaltsenergie (Strom) ist Bestandteil des Regelbedarfs. Deshalb sind während der Zeit des Bedarfes an Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII erforderliche Nachzahlungen für Haushaltsenergie aufgrund von Jahresabrechnungen und Stromschulden aus dem laufenden Regelbedarf zu zahlen.
Bei angemessenen Unterkunftskosten und nicht verfügbarem (Schon-)Vermögen gilt bei Stromschulden folgendes: Ist die Stromlieferung noch nicht eingestellt und handelt es sich um bloße Stromrückstände, ist § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII zu prüfen.
Ist der Leistungsberechtigte von der Stromversorgung ausgeschlossen, steht die Stromsperre kurz bevor oder sind die Kosten für Strom aufzuwenden, um die Unterkunft zu beheizen und liegt eine der drohenden Wohnungslosigkeit vergleichbare Notlage vor, so ist die Anwendung des § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII geboten.

Bei der Ermessensentscheidung sind wegen des geltenden Nachranggrundsatzes alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, so etwa

- die Höhe und die Zusammensetzung des Rückstandes
- die Ursachen, die zum Rückstand geführt haben
- die Zusammensetzung des von einer Einstellung der Energieversorgung betroffenen Personenkreises (insbesondere Kleinkinder, Lebensalter, körperliche Einschränkungen/Behinderungen)
- Zumutbarkeit anderweitiger Energieversorgung sowie Einbau eines Münzautomaten
- einmaliger oder wiederholter Rückstand; ggf. diesbezüglich gezeigtes Verhalten
- Bemühungen, das Verbrauchsverhalten anzupassen
- sonstiger erkennbarer Selbsthilfewille

7. Sonderregelung für unter 25-jährige gemäß § 22 Abs. 5 SGB II

Die Entscheidung über die Zusicherung ist eine Ermessensentscheidung, welche im Bescheid zum Ausdruck zu bringen ist.

Zur Zusicherung verpflichtet ist der Leistungsträger gemäß § 22 Abs. 5 S. 2 SGB II, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.
   Ein schwerwiegender sozialer Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
   - eine schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung besteht: das Zusammenleben von Eltern und der Person unter 25 Jahren aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr möglich ist oder ein Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist.
   - ohne Umzug eine Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht.
   - die Platzverhältnisse in der Wohnung der Eltern zu beengt sind.
   - bei Zusammenleben mit Geschwistern in der Wohnung der Eltern eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist.
   - ein Verweis auf die Wohnung der Eltern mangels entsprechender Pflichten nach dem BGB (z.B. Entscheidung der Eltern gegen Gewährung von Naturalunterhalt bzw. Titel des Kindes auf Barunterhalt, § 1612 BGB, oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auf Unterbringung außerhalb des Elternhauses) nicht möglich ist bzw. ein Verweisen unzumutbar ist, weil z.B. der sorgeberechtigte Elternteil sein Sorgerecht nie oder für längere Zeit nicht ausgeübt hat.
   - die Person unter 25 Jahren fremd untergebracht ist oder sich in einer Einrichtung zum Betreuten Wohnen oder in anderen Einrichtungen nach dem SGB II, SGB VIII, SGB IX oder SGB XII aufhält, für den Fall, dass sie aus einer solchen Einrichtung eine eigene Wohnung bezieht (im Vordergrund steht hier der „Therapie-Erfolg“, welcher durch Zurückziehen zu den Eltern nicht gefährdet werden soll).
   - die Person unter 25 Jahren eine eigene Familie hat (Heirat oder Kind; eheähnliche Beziehungen zählen hingegen nicht dazu)
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

   Ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund im SGB II liegt insbesondere vor, wenn

   - der Erstauszug sachlich gerechtfertigt war oder eine Zusicherung erteilt wurde und die Umstände sich nicht verändert haben,
   - die Unter-25-jährige schwanger ist, oder
   - der unter-25-jährige Kindesvater mit der Schwangeren zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will. Das gilt auch für den unter-25-jährigen Partner der Schwangeren.

Vom Erfordernis der Zusicherung kann abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zuzumuten war, die Zusicherung vorab einzuholen.

Die aufgezählten Gründe sind nicht abschließend. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung.

Folgen von Umzügen ohne Zusicherung:

- keine Übernahme von Unterkunftskosten- und Heizkosten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 22 Abs. 5 SGB II)

- Beibehalten der reduzierten Regelleistung (§ 20 Abs. 3 SGB II)

- Verlust des Anspruchs auf Erstausstattung für die Wohnung (§ 24 Abs. 6 SGB II)

Zugunsten von Personen unter 25 Jahren, die vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht einziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II herbeizuführen, werden keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht. Diese Regelung trifft den Personenkreis derjenigen Unter-25-jährigen, die noch nicht im Leistungsbezug stehen, deren Umzug aber Hilfebedürftigkeit auslösen würde.

TOP Ö 10.6

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 4.2
4.2/cl
1811/2020

02.04.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	20.04.2020	öffentlich
Kreistag	27.04.2020	öffentlich

Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Sachverhalt:

Zur einheitlichen Sachbearbeitung von Jobcenter Landkreis Kaiserslautern für die Leistungen nach dem SGB II und Kreisverwaltung Kaiserslautern für die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII sind Richtlinien zur Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt (siehe Anlage) zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilfe- bzw. grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt zum 01.07.2020.

Im Auftrag:

Christina Ludes

Anlage/n:

Richtlinien Erstausstattung

TOP Ö 10.6

Landkreis
Kaiserslautern

Richtlinie
zur Beurteilung der
sozialhilferechtlichen / grundsicherungsrechtlichen
Angemessenheit
von Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt nach den
§§ 24 SGB II und 31 SGB XII

Stand: 02/2020

Wohnungserstausstattung

Eine Wohnungserstausstattung kann nur in bestimmten Fällen in Betracht kommen:

- bei Neubezug einer Wohnung nach Unterbringung in einer Einrichtung

- wenn erstmals ein eigener Hausstand gegründet wird (z.B. nach Trennung, Scheidung, bei Auszug aus dem elterlichen Haushalt)
  Nach einer Trennung können die Betroffenen noch einen Anspruch gegen den Ehepartner haben.
  Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II zu beachten,

- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,

- nach einem Wohnungsbrand (zu berücksichtigen sind Ansprüche gegen die Hausratversicherung, oder den Schadensverursacher),

- aus sonstigen Gründen, hierzu müssen außergewöhnliche Umstände bzw. ein besonderes Ereignis, ein spezieller Bedarf und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den außergewöhnlichen Umständen bzw. dem besonderen Ereignis und dem Bedarf vorliegen.

Es wird eine individuell angepasste Pauschale in Höhe der Beträge gemäß Anlage 1 bewilligt. Nachweise über den Erwerb sind nach Aufforderung vorzulegen.

Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Zur Deckung des Bedarfs bei Schwangerschaft und Geburt wird eine einmalige Pauschale in Höhe von 150,00 € gewährt. Die Pauschale kann ab der 13. Schwangerschaftswoche ausgezahlt werden.

Für die Baby-Erstausstattung wird eine Pauschale in Höhe von 350,00 € gewährt. Diese Pauschale schließt ein Kinderbett und einen Kinderwagen mit ein. Werden ein Kinderbett bzw. ein Kinderwagen nicht benötigt, ist die Pauschale um jeweils 80,00 € zu kürzen.
Die Pauschale für die Baby-Erstausstattung kann ab der 30. Schwangerschaftswoche ausgezahlt werden.

Anlage 1:

Raum	Ausstattung	Preis
Küche	Single-Küche (Schrank, Kühlschrank, 2 Kochfelder, Spüle mit Armatur) für 1-2 Personenhaushalt	450,00 €
	Schränke, Kühlschrank, Kochfeld, Backofen, Spüle mit Armatur (Mehrpersonenhaushalt)	1.000,00 €
	Lampe	10,00 €
	Grundausstattung Töpfe, Pfannen	50,00 €
	je weitere Person	10,00 €
	Grundausstattung Geschirr, Besteck	55,00 €
	je weitere Person	10,00 €
Essplatz	Tisch	40,00 €
	Stuhl je Person	10,00 €
	Tisch mit vier Stühlen	80,00 €
	ab 5. Person (zusätzlich)	20,00 €
Schlafzimmer	1 Bett inkl. Lattenrost	70,00 €
	1 Doppelbett inkl. Lattenrost	140,00 €
	1 Matratze (90 cm x 200 cm)	80,00 €
	Kleiderschrank pro Person	70,00 €
	Lampe	10,00 €
	1 Kissen pro Person	8,00 €
	1 Decke pro Person	20,00 €

sonstiges	Ausstattung	Preis
Heimtextilien	Bettwäsche (Bezug und Laken), Handtücher, Geschirrtücher pro Person	30,00 €
Elektrogeräte	Staubsauger	45,00 €
	Waschmaschine	200,00 €
	Kühlschrank	175,00 €
	Elektroherd mit Backofen	300,00 €